Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 9838.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 25. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten tritt hinzu:

der zweite etatsmäßige Inspektionsbeamte bei dem Universitäts-Krankenhause zu Greifswald.

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf Eintausend zweihundert Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 25. Juni 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Miquel. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1896.

(Nr. 9839.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Hennef, Siegburg, Adenau, Ahrweiler, Coblenz, Kirchberg, Grevenbroich, Neuß, Saarlouis, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Saarburg, Trier und Waxweiler. Vom 9. Juli 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörigen Gemeinden Bourheim und Dürwiß,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Tondorf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Niederzier und Froitzheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Oberpleis bildende Katastergemeinde Berghausen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Niederpleis,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Niederbaar,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Neuenahr,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Cobern,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Stadtgemeinde Kirchberg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Elfgen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Gohr,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Ittersdorf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Oberbettingen und Niederbettingen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Baustert,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Gondelsheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Greimerath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Butzweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Waxweiler und Greimelscheid

am 15. August 1896 beginnen soll.

Berlin, den 9. Juli 1896.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe-Pflugstaedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Februar 1896, durch welchen genehmigt worden ist, daß die von der Stadt Posen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. Januar 1894 noch auszugebenden Anleihescheine nicht nur mit 4 oder 3½ Prozent, sondern auch mit 3 Prozent verzinst werden dürfen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 9 S. 59, ausgegeben am 3. März 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. März 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lauenburg für die von ihm zu bauende Chaussee von Roslasin nach der Eisenbahnhaltestelle bei Goddentow-Lanz und von dort weiter bis zur Neuendorf-Wierschutziner Chaussee in der Nähe von Bresin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 28 S. 201, ausgegeben am 9. Juli 1896;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Remscheid auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. Oktober 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 227, ausgegeben am 27. Juni 1896;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juni 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Uetersen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Vergrößerung ihres an der Pinnau bei der hohen Brücke zu Uetersen belegenen Lösch- und Ladeplatzes in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 28 S. 250, ausgegeben am 4. Juli 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Februar 1896, durch welchen genehmigt worden ist, daß die von der Stadt [illegible] auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. Januar 1872 noch auszugebenden Schuldverschreibungen nicht nur mit 4 oder 3½ Prozent, sondern auch mit 3 Prozent verzinst werden dürfen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu [illegible] Nr. 9 S. 59, ausgegeben am 2. März 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. März 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lauenburg für die von ihm zu bauende Chaussee von [illegible] nach der Eisenbahnhaltestelle bei [illegible] und von dort weiter bis zur [illegible] Chaussee in der Nähe von [illegible], durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 28 S. 201, ausgegeben am 9. Juli 1896;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Remscheid auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. Oktober 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 227, ausgegeben am 27. Juni 1896;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juni 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die [illegible] zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Vergrößerung [illegible] an der [illegible] bei der hohen Brücke zu [illegible] belegenen Stück- und Ladeplatzes in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 28 S. 259, ausgegeben am 4. Juli 1896.